

145

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

-----  
Gesetz: RVO § 640; SGG § 51; BGB § 276

- Leitsätze:
1. Für Rückgriffsentsprüche der Sozialversicherungsträger nach § 640 RVO ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben. § 51 SGG findet keine Anwendung.
  2. Zur Nachprüfung der Wertung des Landesarbeitsgerichts, ob grobe oder nur gewöhnliche Fahrlässigkeit gegeben ist, in der Revisionsinstanz.

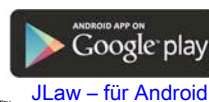
Aktenzeichen: 1 AZR 185/67

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1967

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



145

1 AZR 185/67

5 Sa 395/66 Frankfurt/Main

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
19. Dezember 1967

gez. Henkelmann,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1967 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Gröninger und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Vetter für Recht erkannt:

Die Revision der Streithelfer gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 17. Januar 1967 - 5 Sa 395/66 - wird zurückgewiesen.

Die Streithelfer tragen die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

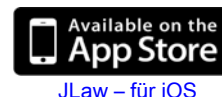
Tatbestand:

Die Beklagten sind die Erben des am 5. Dezember 1963 nach einem Verkehrsunfall verstorbenen Kraftfahrers Heinz Werner.

Dieser befuhr am 19. November 1963, mit einem Lieferwagen von Frankfurt (Main)-Höchst kommend, die Mainzer Landstraße in Richtung Frankfurt. Er wollte in die von der Mainzer Landstraße in seiner Fahrtrichtung gesehen links einmündende Wildentenstraße einfahren und hielt wegen des fließenden Gegenverkehrs, den er beim Einbiegen hätte kreuzen müssen, vor der Einmündung an. Links, wieder in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeuges gesehen, befindet sich ein zweigleisiger Bahnkörper für die Straßenbahn von Frankfurt (Main) nach Frankfurt (Main)-Höchst. Als sich eine Lücke im Gegenverkehr ergab, wollte der Erblasser in die Wildentenstraße hineinfahren und stieß dabei mit einer ebenfalls von Frankfurt (Main)-Höchst kommenden Straßenbahn zusammen. Das Kraftfahrzeug und der Straßenbahnwagen wurden schwer beschädigt,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



der Erblasser verstarb an den Folgen des Unfalles, sein Beifahrer, der Zeuge N , wurde schwer verletzt. Ihm mußte das linke Bein amputiert werden.

Die Klägerin als die für N zuständige Berufsgenossenschaft erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an und erbringt laufend an den Zeugen N Versicherungsleistungen. Sie nimmt die Beklagten auf Ersatz ihrer Aufwendungen für den Zeugen N nach § 640 RVO in Anspruch und hat auch der Stadt Frankfurt und dem Straßenbahnfahrer Franz Z den Streit verkündet. Beide Streitverkündete sind auf seiten der Klägerin dem Rechtsstreit beigetreten.

Die Klägerin hat Klage vor dem Landgericht Frankfurt (Main) erhoben, das den Rechtsstreit durch Beschluß vom 14. März 1966 zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht Frankfurt (Main) verwiesen hat.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 26.732,39 DM nebst 4 % Zinsen aus 23.892,01 DM seit dem 20. November 1963 und aus dem Differenzbetrag seit dem 1. September 1966 (Durchschnittszahl) zu verurteilen,
2. die Klägerin bezüglich des Rentners Horst N , Frankfurt a.M., Schloßborner Straße 81, und nach dessen Tode der etwaigen Ehefrau und etwaiger minderjähriger Kinder von allen Ansprüchen freizustellen, die aus dem Unfall vom 19. November 1963 in Zukunft noch entstehen, hilfsweise, festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, für den sie zugunsten des Rentners N und nach dessen Tode der etwaigen Ehefrau und etwaiger minderjähriger Kinder in Zukunft noch einstehen muß.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen von den Streitthelfern eingelegte Berufung, der die Klägerin beigetreten ist, hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

- 4 -

Hiergegen richtet sich die Revision der Streithelfer, mit der diese die bisherigen Klageanträge weiter verfolgen und hilfsweise beantragen, den Rechtsstreit an das Sozialgericht Frankfurt (Main) zu verweisen.

Die Beklagten haben gebeten, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert zulässige und ordnungsgemäß eingelegte Revision konnte im Ergebnis keinen Erfolg haben.

I. Die Vorinstanz ist zutreffend davon ausgegangen, daß für den geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben ist und - jedenfalls aufgrund der vom Landgericht vorgenommenen Verweisung - nunmehr die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind.

1. Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin und den Streithelfern verfolgten Anspruch ist § 640 RVO. Nach § 636 RVO ist der Unternehmer den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Diese Regelung gilt nach § 637 RVO bei Arbeitsunfällen entsprechend für die Ersatzansprüche eines Versicherten, dessen Angehörigen und Hinterbliebenen gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat. Daß es sich bei dem Unfall, den der bei der Klägerin versicherte Beifahrer N erlitten hat, um einen Arbeitsunfall handelt, steht fest, nachdem die Klägerin selbst diesen Unfall als Arbeitsunfall anerkannt hat (vgl. § 638 RVO). Es steht weiterhin außer Streit, daß N Versicherter bei der Klägerin ist und daß N und der Erblasser in demselben Betrieb als Betriebsangehörige tätig waren. Auch ist unstreitig, daß der Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht worden ist.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1745

- 5 -

Bei dieser Sachlage könnte der verletzte Beifahrer N gegen den Erblasser und nunmehr gegen dessen Erben Ansprüche auf Ersatz der ihm aus dem Arbeitsunfall erwachsenen Personenschäden nicht geltend machen. Die Klägerin klagt aber nach § 640 RVO ihre Aufwendungen ein, die sie zugunsten N gemacht hat und auch in Zukunft noch machen wird. Danach haften Personen, deren Ersatzpflicht durch § 636 oder § 637 RVO beschränkt ist, dann, wenn sie den Arbeitsunfall des Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, für alles, was die Träger der Sozialversicherung nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalles aufwenden müssen.

2. Dieser Anspruch ist vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Die Zuständigkeit der Sozialgerichte nach § 51 SGG greift insoweit nicht ein. Nach § 51 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung; sie entscheiden weiterhin (Abs. 3 a.o.) über sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird. Obwohl der Anspruch aus § 640 RVO nur dem Träger der Sozialversicherung, nicht auch dem geschädigten Versicherten zusteht, handelt es sich dabei nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung, sondern um einen Anspruch, der bürgerlich-rechtlichen Charakter hat und damit im ordentlichen Rechtsweg nach § 13 GVG geltend zu machen ist.

a) Bereits unter der Geltung des § 903 RVO a.F. war ganz herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, daß der damals gegebene Regreßanspruch der Sozialversicherungsträger gegen den Unternehmer oder die ihm nach dem damaligen § 899 RVO Gleichgestellten ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch sei und deshalb vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden müsse. Auch durch die Neufassung des Gesetzes, wie sie nunmehr in den §§ 636, 637 und 640 RVO aufgrund des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) gegeben ist, hat sich hieran nichts geändert. Gleiches muß dann aber auch für den nunmehr in § 640 RVO geregelten Ersatzanspruch

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

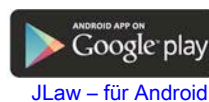
gegen den in demselben Betrieb tätigen Arbeitskameraden des verletzten Versicherten gelten. Denn aus der Fassung des § 640 RVO n. F. ergibt sich, daß insoweit der Unternehmer und der Arbeitskamerad gleichgestellt werden sollten. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27. November 1956 (NJW 1957, 384 ff.) zutreffend ausgeführt, daß die Errichtung der Sozialgerichte allein noch keine Änderung in der Art des zulässigen Rechtsweges gegenüber dem vor Errichtung der Sozialgerichte gegebenen Zustand herbeigeführt hat. Der Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft, früher nach § 903 RVO, jetzt nach § 640 RVO, ist nach wie vor ein Anspruch, der in den bürgerlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Schädiger und dem Verletzten wurzelt. Insbesondere handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch sozialversicherungsrechtlicher Art.

b) Daß mit der Neuregelung, wie sie nunmehr vorgenommen ist, an der früher bestehenden Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Zivilgerichten keine Änderung eingetreten ist, folgt ferner aus den parlamentarischen Verhandlungen, die der Verabschiedung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 vorausgegangen sind. Dort ist zum Ausdruck gekommen, daß der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO zwar auf öffentlich-rechtlichen Beziehungen beruhe, seiner Natur nach aber ein Regreßanspruch sei, der seinen Grund in der Schadensverursachung durch den Unternehmer (oder die ihm Gleichgestellten) habe und nach wie vor vor den Zivilgerichten geltend zu machen sei (vgl. Bundestagsdrucksache II/3318, zu Nr. 78, S. 130, 143; Bundestagsdrucksache IV/120, S. 63). Auch in den abschließenden Ausschlußberatungen ist nicht etwa als Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, daß in Gegensatz zu der bisherigen gefestigten Rechtsprechung zu § 903 RVO a.F. nunmehr anstelle der Zivilgerichte die Sozialgerichte nach § 51 SGG für den Anspruch des Sozialversicherungsträgers nach § 640 RVO zuständig seien. Praktische Erwägungen sprechen ebenfalls dafür, worauf Brox (DB 1966, S. 489) unter ausführlicher Verwertung des Schrifttums zutreffend hinweist, den Rechtsweg vor den Zivilgerichten für Regreßansprüche nach § 640 RVO für gegeben anzusehen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



145

- 7 -

c) Aus alledem ergibt sich, daß jedenfalls nunmehr, nachdem das Landgericht den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Frankfurt (Main) verwiesen hat, auch die Gerichte für Arbeitssachen zur Entscheidung berufen sind.

II. Das Landesarbeitsgericht ist zur Bestätigung des klagabweisenden Urteils deshalb gekommen, weil es zwar ein Verschulden des Erblässers angenommen, dieses Verschulden jedoch nicht als grob fahrlässig gewertet hat. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision greifen nicht durch.

1. Es trifft zu, daß der Rückgriffsanspruch nach § 640 RVO nur dann gegeben ist, wenn der Schädiger den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Hat der Schädiger nur leicht fahrlässig gehandelt, so ist der Rückgriffsanspruch nicht gegeben. Eine Klage aus § 640 RVO kann nur dann Erfolg haben, wenn der Träger der Sozialversicherung dem Schädiger grob fahrlässiges (oder vorsätzliches) Handeln nachweisen kann.

Die Revision wendet sich insbesondere dagegen, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt habe und deshalb zu einer unrichtigen Bewertung des Verschuldensgrades gekommen sei.

2. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. insbesondere BAG 9, 243, 1247 ff. = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers), daß das Revisionsgericht prüfen kann, ob das Landesarbeitsgericht den Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt hat. Dabei kann das Revisionsgericht insbesondere auch den vom Tatsachenrichter festgestellten Sachverhalt anders als der Vorderrichter bewerten. Jedoch besteht bei der Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ein gewisser Beurteilungsspielraum für den Tatsachenrichter. Deshalb ist dem Revisionsgericht nur eine beschränkte Nachprüfung möglich. Der Richter der Revisionsinstanz darf nur nachprüfen, ob der Tatsachenrichter bei der Bewertung gegen Rechtsvorschriften, gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat und ob er bei der Bewertung offensichtlich fehlerhaft verfahren ist, etwa einzelne, zugunsten oder zulasten des Schädigers sprechende Gesichtspunkte und die von ihm geltend

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

gemachten Umstände unvollständig berücksichtigt hat (vgl. BAG 7, 290 301 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Das ist nicht der Fall.

3. Das Landesarbeitsgericht geht bei seiner Bewertung des Sachverhaltes davon aus, der Erblasser habe wegen des starken Gegenverkehrs vor dem Einbiegen ziemlich lange anhalten müssen. Es nimmt an, daß der Erblasser angefahren sei, als ihm der Gegenverkehr eine Lücke ließ. Das Landesarbeitsgericht führt dann weiter aus, der Erblasser habe im Rückspiegel den Gleiskörper bis zur Haltestelle Jägerallee überblicken können; es müsse deshalb angenommen werden, daß der Erblasser bei dem Anfahren nicht in den Rückspiegel gesehen habe. Das Landesarbeitsgericht erklärt sich den Unfall so, daß der Erblasser sein Augenmerk ausschließlich auf den Gegenverkehr gerichtet habe. Durch seine Konzentration auf den Gegenverkehr habe er vergessen, auf die Straßenbahn zu achten, zumal diese auf einem eigenen Gleiskörper fahre. In diesem Übersehen liege seine Schuld. Er habe fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig gehandelt.

a) Wenn es sich bei diesen Wertungen des Landesarbeitsgerichts im vollen Umfang um tatsächliche Feststellungen gehandelt hätte (insbesondere insoweit, wie es annimmt, der tödlich verunglückte Erblasser habe vor dem Einbiegen überhaupt nicht in den Rückspiegel gesehen), wäre allordings der Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt worden. Eine grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn also das nicht beachtet wird, was im gegebenen Falle jedem einleuchten mußte, und wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden (vgl. RGZ 141, 131; RGZ 163, 104 106; BGHZ 10, 14 16; BAG 9, 243 248 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Wenn ein Fahrer eines Kraftfahrzeuges von einer belebten Hauptverkehrsstraße nach links in eine Seitenstraße abbiegt und dort einen ihm bekannten, unmittelbar hinter der Einmündung der Seitenstraße liegenden, stark befahrenen Gleiskörper der Straßenbahn überfahren muß, gehört es zu den selbstverständlichen und einfachsten Pflichten dieses Kraftfahrers, sich nicht nur dahin

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

145

- 9 -

zu vergewissern, ob er, ohne den Gegenverkehr zu gefährden, einbiegen kann. Er muß sich vielmehr, wenn ihm, wie hier, bekannt ist, daß er unmittelbar nach dem Einbiegen den Gleiskörper einer stark befahrenen Straßenbahnstrecke überqueren muß, auch vergewissern, ob von einer der beiden Seiten sich ein Straßenbahnzug nähert. Dazu muß er nicht nur nach vorn sehen, sondern auch durch den Rückspiegel oder auf andere Weise die hinter ihm liegenden Straßenbahngleise beobachten. Führt er, ohne in den Rückspiegel zu sehen, gleichsam blind auf die Straßenbahngleise zu, so handelt er grob fahrlässig. Der Klage wäre also dann stattzugeben, wenn der Erblasser sich bei dem Einbiegen nicht über den Verkehr der Straßenbahn auf dem Gleiskörper vergewissert hätte.

b) Die Wertung des Landesarbeitsgerichts, der Erblasser habe bei dem Anfahren nicht in den Rückspiegel gesehen, ist jedoch nicht zwingend. Ob der Erblasser in den Rückspiegel gesehen oder dies unterlassen hat, läßt sich auch durch eine weitere Beweisaufnahme nicht mehr klären. Der Erblasser, der insoweit allein hätte Auskunft geben können, ist tot. Sein Beifahrer war, wie unstreitig ist und sich auch in der Beweisaufnahme ergeben hat, mit der Durchsicht von Schriftstücken beschäftigt und hat nicht auf den Verkehr geachtet. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Erblasser zwar in den Rückspiegel gesehen hat, die sich nähernde Straßenbahn aber deshalb nicht gesehen hat, weil der Blick auf die zurückliegende Strecke durch den abfließenden Gegenverkehr oder sonstige örtliche Gegebenheiten im Augenblick des Einbiegens beeinträchtigt war. Auch ist nicht auszuschließen, daß der Rückspiegel, ohne daß das dem Erblasser bewußt zu sein brauchte, etwas verstellt war, so daß die zurückliegende Strecke nicht in vollem Umfange überschaubar war. Schließlich ist es auch möglich, daß der Erblasser durch den Rückspiegel die sich nähernde Straßenbahn hätte sehen können, sie aber aus Gründen, die nicht mehr aufklärbar sind, übersehen hat. Die Annahme, der Erblasser habe in den Rückspiegel gesehen, die sich nähernde Straßenbahn erkannt, sei aber gleichwohl in die Wildentenstraße eingebogen, ist zwar

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

auch möglich, aber nach aller Erfahrung gänzlich unwahrscheinlich. Es kann ohne näheren Anhaltspunkt jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß der Erblasser in nahezu selbstmörderischer Absicht auf die Straßenbahn trotz deren ihm bekannter Annäherung zugefahren sei.

c) Unter welchen Umständen der Erblasser unmittelbar vor dem Unfall in die Wildentenstraße eingebogen ist und ob er sich durch einen Blick in den Rückspiegel über die Verkehrslage unterrichten konnte, läßt sich heute nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit aufklären. Die auf Grund solcher Feststellungen erst mögliche Wertung, ob dem Erblasser große Fahrlässigkeit anzulasten ist, kann im Hinblick auf die Nichtaufklärbarkeit der Umstände nicht getroffen werden. Auch wenn der Erblasser die sich nähernde Straßenbahn zwar hätte sehen können, sie aber tatsächlich überschen hat, würde daraus allein noch nicht eine große Fahrlässigkeit mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können.

Insbesondere würde auch eine Vernehmung des Zeugen P insoweit keinen Aufschluß mehr bringen können. Es mag sein und kann als wahr unterstellt werden, daß der Erblasser die Straßenbahn überholt hatte, bevor er wegen des Gegenverkehrs an der Einmündung der Wildentenstraße halten mußte. Daraus würde aber noch nicht folgen, daß er bei dem Überholvorgang die links neben seinem Kraftfahrzeug auf besonderem Gleiskörper fahrende oder stehende Straßenbahn wahrgenommen und beachtet hat; hierzu hatte er im Zeitpunkt des Überholvorganges keine Veranlassung, da er in diesem Augenblick auf das Vorhandensein und die Fahrweise der Straßenbahn noch keine Rücksicht zu nehmen brauchte. Insbesondere würde aus der in das Wissen des Zeugen P gestellten Behauptung nicht folgen, daß dem Erblasser die Annäherung der Straßenbahn in dem Augenblick, als er auf den Gleiskörper fuhr, bekannt war oder bekannt sein mußte.

d) Ausschlaggebend für die Entscheidung des Senats ist also letztlich folgendes: Der Regreßanspruch nach § 640 RVO ist nur dann mit Erfolg durchsetzbar, wenn dem Erblasser große Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das ist bisher nicht geschehen und kann auch in Zukunft bei einer weiteren Fortsetzung

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Rechtsstreits mit der erforderlichen Sicherheit nicht geschehen.

Die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins greifen nicht zu Lasten des Erblassers durch. Da, wie bereits ausgeführt, nicht unterstellt werden kann, daß der Erblasser trotz einer von ihm erkannten Annäherung der Straßenbahn in gröblichen Maße leichtsinnig über die Straßenbahnschienen hinwegfahren wollte, spricht der erste Anschein nicht für ein solches Verhalten des Erblassers. Auch die sonstigen Umstände des Unfalles begründen keinen Beweis des ersten Anscheins zu Lasten des Erblassers. Es sind die verschiedensten Möglichkeiten als Ursache für das Fehlverhalten des Erblassers möglich. Daß für alle diese möglichen Unfallursachen ein grob fahrlässiges Verhalten des Erblassers dem ersten Anschein nach gegeben sein müßte, kann nicht festgestellt werden.

4. Ist es sonach der Klägerin und ihren Streithelfern nicht gelungen, den ihnen obliegenden Beweis für eine grobe Fahrlässigkeit des Erblassers zu erbringen, und kann auch nicht damit gerechnet werden, daß ein solcher Beweis noch erbracht werden kann, so muß die Klage deshalb abgewiesen werden, weil ein grob fahrlässiges Verhalten des Erblassers nicht bewiesen ist und auch nicht mehr bewiesen werden kann.

Im Ergebnis zutreffend haben also die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Dr. Auffarth

Dr. Schmidt

Vetter

